



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 5, am 08. Juni 2020 durch

**beschlossen:**

Die Anträge werden abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

## **Gründe**

### I.

Die Eilanträge, mit welchen die Antragsteller zu 1) und 2) die Teilnahme am Präsenzunterricht an jedem Schultag ab dem 25. Mai 2020 - für die Antragstellerin zu 1) in der Zeitspanne von 08:00 bis 16:00 Uhr - begehren, haben keinen Erfolg. Sie sind zwar zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Verhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (Regelungsanordnung). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist in beiden Fällen unter Berücksichtigung von § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO, dass einerseits ein Anspruch glaubhaft gemacht wird, dessen vorläufiger Sicherung die begehrte Anordnung dienen soll (Anordnungsanspruch), und dass andererseits die Gründe glaubhaft gemacht werden, die eine gerichtliche Eilentscheidung erforderlich machen (Anordnungsgrund).

Kommt ein Anordnungsanspruch in Betracht, ohne dass dies bei summarischer Prüfung im Eilverfahren abschließend entschieden werden kann, ist aufgrund von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG eine Folgenabwägung durchzuführen (BVerfG, Beschl. v. 25.2.2009, 1 BvR 120/09, juris Rn. 11; OVG Hamburg, Beschl. v. 6.11.2018, 4 Bs 37/18, juris Rn. 56 f.; VGH München, Beschl. v. 7.9.2018, 12 CE 18.1899, juris Rn. 5; OVG Magdeburg, Beschl. v. 19.4.2012, 1 M 32/12, juris Rn. 16; vgl. Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Auflage 2018, §

123 VwGO, Rn. 79, 100). Der in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verankerte Anspruch des Bürgers auf eine tatsächlich und rechtlich wirksame Kontrolle verpflichtet die Gerichte, bei ihrer Entscheidungsfindung diejenigen Folgen zu erwägen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes für den Bürger verbunden sind. Dies gilt nicht nur im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO, sondern ist im Hinblick auf den in gleicher Weise gegebenen Anspruch auf Gewährung effektiven (vorläufigen) Rechtsschutzes in Fällen drohender Grundrechtsbeeinträchtigung auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO zu beachten. Daher darf im Rahmen eines Verfahrens nach § 123 VwGO das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition umso weniger zurückgestellt werden, je schwerer die sich aus der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes ergebenden Belastungen wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können (OVG Hamburg, Beschl. v. 6.11.2018, 4 Bs 37/18, juris Rn. 57; OVG Magdeburg, Beschl. v. 19.4.2012 1 M 32/12, juris Rn. 17). Droht einem Antragsteller bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Grundrechten, die durch eine der Klage stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, so ist einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren, es sei denn, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe entgegenstehen (OVG Magdeburg, Beschl. v. 19.4.2012, 1 M 32/12, juris Rn. 17). Bei drohenden schweren und unzumutbaren Nachteilen kann sogar eine Vorwegnahme der Hauptsache geboten sein (BVerfG, Beschl. v. 25.2.2009, 1 BvR 120/09, juris Rn. 17).

Die Eilanträge der Antragsteller sind nach diesen Maßstäben unbegründet. Es ist offen, ob ein Anordnungsanspruch auf die sofortige Wiedereinrichtung des Präsenzunterrichtes an jedem Schultag gegenüber der Antragsgegnerin besteht (hierzu unter 1.) und die nach obiger Rechtsprechung aufgrund von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG erforderliche Folgenabwägung geht zu Lasten der Antragsteller aus (hierzu unter 2.).

1. Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 27. Mai 2020) sind die Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg geschlossen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 47 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gilt Abs. 1 nicht für einzelne Lerngruppen, soweit der Schulträger die in den Nummern 1 bis 5 aufgelisteten Maßnahmen sicherstellt.

Konkretisiert wird die in § 47 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO angelegte schrittweise Rückkehr zum Präsenzunterricht durch Verwaltungsvorschriften, sog. B-Briefe, welche Eckpunkte für die Ausgestaltung des Unterrichtes an allgemeinbildenden Schulen in Hamburg für die verschiedenen Klassenstufen enthalten, zuletzt verfasst mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 12. Mai 2020 für die Zeit ab dem 25. Mai 2020.

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Rechtsverordnung in § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verstößt entgegen der Auffassung der Antragsteller aufgrund der fehlenden Nennung von Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nicht gegen das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, da Art. 7 Abs. 1 GG eine institutionelle Garantie der staatlichen Schulaufsicht und kein Grundrecht enthält (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 18.05.2020 – 1 S 1357/20 –, juris Rn. 122 m.w.N.).

Ob die Regelung in § 47 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nach dem derzeitigen Stand als verhältnismäßig anzusehen ist, erweist sich jedoch als offen, denn die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Rolle von Kindern als Krankheitsüberträger in der COVID-19-Pandemie sowie die darauf basierenden Handlungsempfehlungen in Bezug auf die Wiedereröffnung der Schulen sind bislang uneinheitlich. Während die von den Antragstellern eingereichte Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene, der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie, der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin, der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin und des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte in Deutschland vom 19. Mai 2020 einen Ausspruch für eine zeitnahe Öffnung der Schulen und Kindergärten ohne massive Einschränkungen enthält, da Kinder eine deutlich untergeordnete Rolle in der Verbreitung des Virus einnehmen und nur die nachhaltige Konsistenz der jeweiligen Gruppe wichtig sei, kommt beispielsweise der Virologe Prof. Dr. Drosten von der Charité Universitätsmedizin Berlin in seiner (überarbeiteten) Analyse vom 02. Juni 2020 zu dem Schluss, dass infizierte Kinder eine ähnliche Viruslast aufweisen und daher wahrscheinlich gleichermaßen andere anstecken könnten wie Erwachsene (abrufbar unter: [https://virologie-ccm.charite.de/fileadmin/user\\_upload/microsites/m\\_cc05/virologie-ccm/dateien\\_upload/Weitere\\_Dateien/Charite\\_SARS-CoV-2\\_viral\\_load\\_2020-06-02.pdf](https://virologie-ccm.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/m_cc05/virologie-ccm/dateien_upload/Weitere_Dateien/Charite_SARS-CoV-2_viral_load_2020-06-02.pdf)). Aus der von den Antragstellern erwähnten Untersuchung der Universitätskliniken Heidelberg, Freiburg, Tübingen und Ulm lassen sich aktuell ebenfalls noch keine eindeutigen Erkenntnisse gewinnen, da bisher lediglich Zwischenergebnisse vorliegen und die Studie noch nicht abgeschlossen ist.

Wenngleich die Kammer auch angesichts der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts vom 07. Mai 2020 im Epidemiologischen Bulletin (abrufbar unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19\\_20.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile)), welches von einer international unzureichenden Datenlage ausgeht und daher ein stufenweises Vorgehen unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation vorschlägt, dazu tendiert, die in § 47 Abs. 1, 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO getroffene und bis zum 30. Juni 2020 befristete Regelung als verhältnismäßig und auch im Hinblick auf die Lockerungen in anderen Bereichen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens vor dem Hintergrund des weiten Gestaltungsspielraums des Verordnungsgewalters und der begrenzten räumlichen sowie personellen Kapazitäten der einzelnen Schulen nicht als gleichheitswidrig anzusehen, kann eine abschließende Entscheidung aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten momentan nicht getroffen werden.

2. Dies führt - wie oben dargestellt - aufgrund von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zu einer Folgenabwägung, welche nach den obenstehenden Maßstäben zu Lasten der Antragsteller ausgeht. Bei der konkreten Abwägung der Interessen der Antragsteller an einer uneingeschränkten Wiederaufnahme der Beschulung im Präsenzunterricht mit den entgegenstehenden Interessen der Allgemeinheit an der Eindämmung des neuartigen Coronavirus geht das Gericht davon aus, dass den Antragstellern, welche die 4. und 9. Jahrgangsstufe besuchen, bei vorübergehender Fortsetzung des kombinierten Fern- und Präsenzunterrichtes keine derart schweren und endgültigen Nachteile drohen, dass diese den Gesundheitsschutz der restlichen Bevölkerung überwiegen.

Die Antragsteller verweisen in ihrem sehr allgemein gehaltenen Vortrag auf die mögliche psycho-soziale Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen als Folge der Schulschließung, ohne jedoch eine konkrete Betroffenheit darzulegen, die über die eigene Unzufriedenheit mit dem Lernfortschritt und der Betreuung im Fernunterricht sowie dem fehlenden persönlichen Austausch mit Gleichaltrigen hinausgeht. Es ist für das Gericht nicht erkennbar, dass die seit Mitte März 2020 andauernde Einstellung bzw. nunmehr Einschränkung des Präsenzunterrichtes und die damit eventuell einhergehende geringere Erzielung von Lerneffekten langfristig negative Auswirkungen auf die weitere schulische oder berufliche Laufbahn der Antragsteller haben könnte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Schullaufbahnenempfehlung für die Antragstellerin zu 1) bereits mit dem Halbjahreszeugnis der 4. Klasse und somit vor der Schulschließung ausgegeben worden ist und der Antragsteller zu 2) noch ein Schuljahr von der Studienstufe und drei Schuljahre von den Abiturprüfungen entfernt ist. Die von den Antragstellern bemängelte Möglichkeit des gemeinsamen Lernens innerhalb des Klassenverbandes könnte zumindest zeitweise auch auf anderem Wege z.B. mittels Kommunikation über elektronische Medien oder durch persönliche

Treffen mit einzelnen Klassenkameraden verwirklicht werden. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in ihrer Gültigkeit befristet und der Verordnungsgeber somit fortlaufend zur Überprüfung der getroffenen Einschränkungen auf der Basis sich fortentwickelnder epidemiologischer Erkenntnisse angehalten ist.

Auf der anderen Seite könnten durch die weitere unkontrollierte Ausbreitung des Virus schlimmstenfalls schwere Gesundheitsschäden und eine Überlastung des Gesundheitssystems drohen (vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/2020-06-07-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-06-07-de.pdf?__blob=publicationFile)), zumal der zwischenmenschliche Kontakt in den Klassenräumen einer Schule bei ganztägigem Präsenzunterricht typischerweise sehr viel länger andauert als in anderen gesellschaftlichen Bereichen wie beispielsweise in Läden des Einzelhandels, bei Restaurantbesuchen, in Transportmitteln des Personennahverkehrs oder in Sportstätten und sich zudem fortlaufend an jedem Schultag von Montag bis Freitag wiederholt. Dabei ist nicht zu vernachlässigen, dass Lehrkräfte und Familienmitglieder, die gegebenenfalls einer Risikogruppe angehören, ebenfalls einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt sein könnten und Hygieneregeln insbesondere von Grundschulkindern möglicherweise nicht konsequent umzusetzen sind.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

III.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 1 Gerichtskostengesetz (GKG). In Anlehnung an Nr. 38.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird der Streitwert in der Hauptsache für jeden Antrag mit dem Auffangwert bemessen. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache wurde von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren in Anlehnung an Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs abgesehen.

...

...

...